

- I. Um die materielle Interessiertheit der Traktoristen an der Einsparung von Material, Treibstoffen und Reparaturkosten usw. zu erhöhen, sollten in allen LPG auf der Grundlage exakter Materialverbrauchsnormen und Kostenvorgaben persönliche Konten für die Traktoristen eingerichtet werden, über die sie unmittelbar an der Einsparung mit einem Prozentsatz von etwa 10 bis 20 % beteiligt sind.

II.

Die LPG erhalten das Recht, aus den staatlichen Subventionen für die unterstellte bzw. eigene Technik die erforderlichen Ausgleichszahlungen auch für die Traktoristen, die nicht von der MTS übernommen wurden, bis zur Höhe der Traktoristenentlohnung der MTS bei gleicher Leistung und Qualität der Arbeit vorzunehmen.

Die Anwendung der einheitlichen Traktoristenvergütung ist finanziell in den LPG Typ III, die noch planmäßig Überbrückungskredit erhalten, folgendermaßen zu sichern:

Da die staatlichen Subventionen in den Betriebsplänen der LPG als Einnahmen enthalten sind, verringert sich dieser Einnahmeteil, wenn die Ausgleichszahlung entsprechend Ziff. 1 aus den Subventionen vorgenommen wird. Diese planmäßig geringeren Einnahmen werden durch entsprechende Erhöhung des planmäßigen Überbrückungskredites ausgeglichen.

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Fischereigesetz.

— Abgrenzung von Fischereirechten —

Vom 26. März 1963

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An offenen staatlichen Gewässern, die mit eingetragenen Fischereirechten belastet sind, ist in den Fällen eine Abgrenzung der Fischereirechte vorzunehmen, in denen die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe als Folge der Ausübung der Fischerei durch mehrere Fischereirechtshaber auf dem gleichen Gewässer behindert wird.

(2) Die Abgrenzung der Fischereirechte hat so zu erfolgen, daß den betroffenen Inhabern von Fischereirechten wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(3) Bei der Abgrenzung von Fischereirechten bleibt der eingetragene Einheitswert der Fischereirechte unberührt.

* 3. DB (GBl. II 1962 Nr. 41 S. 360)

§ 2

(1) Die Abgrenzung erfolgt auf der Basis von Verträgen zwischen den Fischereiberechtigten.

(2) Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates. Kommt eine Einigung zwischen den Fischereiberechtigten nicht zustande, so entscheidet die Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates endgültig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 26. März 1963 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung über die Saatzuchtleiterprüfung.

Vom 26. März 1963

Auf Grund des Abschn. II Ziff. 15 Buchst. f des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Saatzuchtleiter“ (im folgenden Saatzuchtleiter genannt) wird nach erfolgreicher Ablegung der Saatzuchtleiterprüfung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Langjährig in der Pflanzenzüchtung erfolgreich tätigen Personen kann diese Berufsbezeichnung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ohne Prüfung verliehen werden.

(3) Die Führung dieser Berufsbezeichnung ist nur den Personen gestattet, denen sie nach Abs. 1 oder Abs. 2 verliehen wurde. Sie erhalten über die Verleihung eine Urkunde (Anlagen 1 und 2).

(4) Aus der Verleihung ergibt sich für den Träger dieser Berufsbezeichnung kein Rechtsanspruch als Leiter einer Saatzuchtstation eingesetzt zu werden.

§ 2

(1) Die Prüfung als Saatzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.